

114. Ist in § 105 Abs. 2 BGB. vorausgesetzt, daß durch den Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1922 i. S. der deutschen Bierbrauerei-Kttingengesellschaft in D. (Kl.) id. R. (Bekl.). VI 585/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht dajelbst.

Die obige Frage ist bejaht worden.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte die Verbürgung nicht in einem Zustand der Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB. abgegeben habe, wohl aber in einem Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit, und daß deshalb die abgegebene Willenserklärung nach § 105 Abs. 2 nichtig sei. Nun spricht das Gesetz in § 104 Nr. 2 von einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, der die freie Willensbestimmung ausschließt und seiner Natur nach nicht nur ein vorübergehender ist. Der in § 105 Abs. 2 vorausgesetzte Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit ist nicht ausdrücklich als ein solcher bezeichnet, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird. Dessen ungeachtet ist diese Folge auch in § 105 Abs. 2 vorausgesetzt. Wie bereits in RRG. Bd. 74 S. 110 mit Beziehung auf die ihrem einschlägigen Wortlaut nach mit § 105 Abs. 2 übereinstimmende Vorschrift des § 1325 BGB. ausgeführt und an Hand der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften erhärtet worden ist, soll nach dem Sinne des Gesetzes in jedem der beiden Fälle, sowohl bei der krankhaften nicht vorübergehenden wie bei der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit, vorausgesetzt sein, daß der Zustand ein die freie Willensbestimmung ausschließender ist. Das Reichsgericht hat denn auch in der Folge wiederholt bei Anwendung des § 105 Abs. 2 BGB. grundsätzlich ausgesprochen, auch für die dort bezeichnete vorübergehende Geistesstörung gelte, wenn sie die Willenserklärung nichtig machen solle, das Erfordernis, daß die freie Willensbestimmung des Erklärenden völlig ausgeschlossen sein müsse (vgl. VI 171/07, II 394/15, IV 108/19). Hieran ist festzuhalten. Die vorübergehende Störung der Geistestätigkeit ist der leichtere geistige Mangel; es ist, wie schon in Bd. 74 S. 111 ausgesprochen, undenkbar, daß, wenn der Zustand der Störung der Geistestätigkeit seiner Natur nach dauernd, die Störung krankhaft ist, das Erfordernis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung hinzutreten müßte, dieses Moment dagegen fehlen dürfte, wenn die Störung nicht dauernd ist.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts — einschließlich der Bezugnahme auf das ärztliche Gutachten und auf die gegen das Gutachten erhobenen klägerischen Angriffe — lassen es zweifelhaft erscheinen, ob die Beurteilung nicht von einem Rechtsirrtum über jene Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB. beeinflusst ist. Die Klageabweisung.

wie sie bisher begründet ist, kann nicht ohne einen Auspruch darüber aufrecht erhalten werden, daß durch die festgestellte Geistesstörung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen ist. Die freie Willensbestimmung setzt voraus, daß gegenüber den verschiedenen Vorstellungen und Empfindungen und gegenüber den Einflüssen dritter Personen, die bestimmend auf den Willen wirken, eine vernünftige Überlegung und freie Selbstentschließung darüber stattfindet, was im gegebenen Falle als das Richtige zu tun ist; an der freien Willensbestimmung fehlt es, wenn infolge einer Störung der Geistesfähigkeit bestimmte Vorstellungen oder Empfindungen oder Einflüsse dritter Personen derart übermäßig den Willen beherrschen, daß eine Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen ist (vgl. das Urteil VI 365/15 vom 9. Dezember 1915). In dieser Hinsicht wird das Berufungsgericht noch über den Sachverhalt zu befinden haben.